

Allgemeine Österreichische Pferdeversicherungsbedingungen (AÖPB)

Art. 1 Versichertes Pferd, Schäden u. Gefahren

Die ANCORA Versicherungs-AG versichert die in der Police oder deren Nachträgen bezeichneten Pferde aufgrund der schriftlichen Erklärungen des Antragstellers und gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den vereinbarten Zusatzbedingungen sowie schriftlichen Sondervereinbarungen. Die INVIVA GmbH dient als so genannter Abschlussbevollmächtigter für Österreich im Sinne des § 45 VersVG.

Art. 2 Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz ist auf die in der Police dokumentierte Dauer abgeschlossen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, beginnt der Versicherungsschutz mit der ersten Prämienzahlung und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mindestens ein Monat vor der Hauptfälligkeit der Vertrag entweder vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer gekündigt wird und die Folgeprämie rechtzeitig einbezahlt wird. Eine eventuell vereinbarte vorläufige Deckung endet nach 14 Tagen. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres. Für einen Leistungsfall nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses gilt der § 127 VersVG.

Art. 3 Gesundheitsuntersuchung mit Untersuchungsprotokoll und Bewertung

Für Tiere, deren Versicherungswert € 1.500,- übersteigt, oder auf Verlangen der INVIVA GmbH, hat der Antragsteller dem Versicherer ein von einem Vertragstierarzt ausgestelltes Untersuchungsprotokoll oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand des zu versichernden Pferdes zur Verfügung zu stellen. Die daraus entstehenden Honorarkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 120 VersVG.

Art. 4 Versicherungsprämie, Prämienzahlungsverzug

Für Verträge unter einem Jahr Versicherungsdauer wird ein gesonderter Tarif eingehoben. Alle übrigen Verträge gelten für eine Versicherungsperiode von 12 Monaten als vereinbart. Die in der Police vereinbarte Prämie gilt als anteilige Prämie; sie wird bei Versicherungsbeginn fällig. Gegen Entrichtung eines Zuschlages von 3 % pro Teilzahlung kann die Prämie auch halbjährlich, bei einem Zuschlag von 5 % auch vierteljährlich und bei einem Zuschlag von 8 % auch monatlich, als Zahlungsweise vereinbart werden. Jedenfalls ist eine unterjährige Zahlweise nur möglich, wenn eine Einzugsermächtigung bzw. ein Abbuchungsauftrag als Zahlungsart angenommen wird. Die volle Jahresprämie ist aber auch dann ganz geschuldet, wenn die INVIVA GmbH die Gefahr nur für einen Teil der Versicherungsperiode getragen hat.

Bei Verzug der Prämienzahlung, werden pro Mahnung € 10,- verrechnet, gleichzeitig entfällt bei qualifizierter Mahnung der Deckungsschutz. Im Übrigen gelten für die Folgen der Prämienzahlung die §§ 35 bis 42 VersVG und für den Wegfall des versicherten Interesses der § 68 VersVG. Diese Bestimmungen gelten auch für die vereinbarten Nebenkosten. Ist Ratenzahlung der Jahresprämie vereinbart, so werden die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

Der Versicherer kann für den Fall der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Art. 5 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Österreich, außer es ist gesondert eine andere örtliche Geltung gemäß Art. 10 der Zusatzbedingungen vereinbart.

Art. 6 Änderungen der Prämientarife oder des Selbstbehaltes

Bei Änderung der Tarife oder der Selbstbehaltregelungen während der Vertragsdauer kann die INVIVA GmbH die Anpassung des Vertrages ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie den Versicherungsnehmer spätestens 1 Monat vor Ablauf der Versicherungsperiode über die neuen Vertragsbestimmungen zu informieren. Ist der Versicherungsnehmer mit der vorgenommenen Vertragsänderung nicht einverstanden, so hat er das Recht, die von der Änderung betroffene Versicherung, oder den ganzen Vertrag, auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Ohne Kündigung bis zum letzten Tag der laufenden Versicherungsperiode gilt die Vertragsänderung von Versicherungsnehmer als akzeptiert.

Art. 7 Veräußerung, Besitzer- und Halterwechsel

Bei Verkauf, Umtausch, Halterwechsel und Verschenkungen des versicherten Tieres gilt der § 128 VersVG. Allerdings wird bei einer Veräußerung, außer im Schadenfall, die Teilprämie für die nicht versicherte Zeit dem Versicherungsnehmer pro rata temporis gutgeschrieben, wenn er innerhalb der Jahresfrist ein Ersatzpferd versichert.

Den Besitzwechsel des versicherten Tieres hat der Versicherungsnehmer der INVIVA GmbH unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Tagen nach erfolgter Änderung schriftlich, per Fax oder per Mail anzuzeigen. Bei keiner erfolgten Meldung innerhalb der Frist geht der Versicherungsschutz verloren, wenn der Versicherungsfall später als einem Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige der INVIVA GmbH hätte zugehen müssen. Die INVIVA GmbH hat das Recht, innerhalb eines Monats, nachdem sie Kenntnis von dem Wechsel des versicherten Interesses erhalten hat, den Vertrag zu kündigen.

Art. 8 Änderung der Versicherungssumme und der versicherten Risiken

Jede Erhöhung eines in der gleichen Polizza versicherten Bestandes an Pferden ist unverzüglich der INVIVA GmbH schriftlich zu melden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die INVIVA GmbH das Recht, im Schadenfall ihre Leistungen im Verhältnis zwischen dem effektiven und dem versicherten Bestand aliquot zu kürzen.

Darüber hinaus ist jede Änderung in Bezug auf Gebrauchsart, Leistung oder Verwendung und der Wert jedes einzelnen versicherten Pferdes unverzüglich der INVIVA GmbH schriftlich zu melden, damit die Polizza entsprechend angepasst werden kann. Bei einer Risikoerhöhung besteht die INVIVA GmbH auf eine neuerliche Gesundheitsprüfung gemäß Art. 3. Bei Änderung des Versicherungsumfanges im Bereich der Grundrisiken kommt die Karenzfrist (siehe Zusatzbedingungen) wieder zur Anwendung. Bei Werterhöhung gelten die Karenzfristen (in den Zusatzbedingungen) nur für den zusätzlichen versicherten Wert.

Art. 9 Haltung der Tiere

Die Haltung, Unterkunft, Behandlung und der Gebrauch der Tiere haben neben den in der Polizza festgeschriebenen Inhalt und den in Österreich gültigen humanitären Regeln, Gesetzen und veterinärmedizinischen Praktiken zu entsprechen. Im Übrigen gelten die §§ 122 u. 125 VersVG.

Art. 10 Gefahrenumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss

Bei Abschluss des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, der INVIVA GmbH schriftlich im Antrag anzuzeigen. Dies gilt auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG (Obliegenheitsverletzung) sowie der §§ 16 bis 32 VersVG (Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung) von der Verpflichtung zur Leistung befreit werden, den Vertrag kündigen oder sogar vom Vertrag zurücktreten.

Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung

Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, der INVIVA GmbH binnen Tagesfrist schriftlich oder per Mail (pferde@inviva.at) anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen erfolgt. Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer die Verwendungsart oder die Haltungsweise der Tiere ändert. Des Weiteren ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der INVIVA GmbH unverzüglich die Störung im Allgemeinbefinden des Tieres, die es erforderlich macht, einen Tierarzt heranzuziehen, wie Lahmheit oder sonstige Anzeichen für eine Unbrauchbarkeit, Unfälle, Abhandenkommen, Seuchen oder Seuchenverdacht und die Herausnahme von Rennpferden aus dem Training, schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht bei ansteckenden Erkrankungen, Seuchen oder Seuchenverdacht auch für nicht versicherte Tiere im Bestand des Versicherungsnehmers. In dringenden Fällen soll die Anzeige vorab telefonisch, per Mail oder per Fax erfolgen. Die Verpflichtung zur Erstattung einer schriftlichen Anzeige bleibt zusätzlich bestehen.

Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung gemäß §§ 25 bzw. 27 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 32 VersVG.

Besondere Anzeigepflicht

Dem Versicherer ist gemäß § 121 VersVG auch jede erhebliche Erkrankung sowie jeder erhebliche Unfall eines versicherten Tieres binnen Tagesfrist anzuzeigen, auch wenn die Versicherung nur gegen den Schaden genommen ist, der durch den Tod des Tieres entsteht.

Art. 11 Pflichten im Schadenfall

Schadenmeldung

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer die INVIVA GmbH innerhalb einer Frist von einem Werktag schriftlich, elektronisch oder per Fax zu benachrichtigen und sich diesbezüglich weiters genau an die dem Vertrag zugrunde liegenden Zusatzbedingungen zu halten. Des Weiteren hat er unverzüglich den Eintritt des Schadens anhand einer Schadenmeldung und sämtlicher notwendigen Dokumente zu bestätigen und muss dem Versicherer Gelegenheit geben, Feststellungen über Grund und Höhe des Schadens zu treffen. Verletzt der Versicherungsnehmer die oben erwähnten Pflichten, so ist die INVIVA GmbH berechtigt, jede Entschädigung abzulehnen oder sie um den Schaden zu kürzen, den der Versicherer bei rechtzeitiger Meldung nicht erlitten hätte.

Feststellung der Schadenshöhe

Wenn einzelne Voraussetzungen des Anspruches aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens durch Vertragstierärzte bzw. Sachverständige festgestellt werden, so ist die getroffene Feststellung nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Um dies abzuwenden hat der Versicherungsnehmer nur auf ein jeweiliges Verlangen der INVIVA GmbH einen vertragstierärztlichen Befund zur Verfügung stellen. Im Übrigen gelten die §§ 65 bis 66 VersVG.

Anzeigepflicht im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, binnen einem Werktag der INVIVA GmbH anzuzeigen. Einbruchdiebstahl-, Vandalismus- und Feuerschäden sind darüber hin-

aus auch binnen 24 Stunden polizeilich anzuzeigen. In dieser Anzeige sind besonders alle Tatbestandsmerkmale anzugeben. Bei Erkrankungen während einer Karenzzeit kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Anzeige mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kündigungsrecht beschränkt sich auf das erkrankte Tier, bei ansteckenden Krankheiten auf die von Ansteckung bedrohten Tiere. Der Versicherer hat die auf die betroffenen Tiere entfallende Prämie pro rata temporis zurückzuzahlen.

Besonderheit Nottötung

Der Versicherungsnehmer darf gemäß § 126 VersVG eine Nottötung nur mit Einwilligung des Versicherers vornehmen, es sei denn, dass die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann. Ist durch das Gutachten des Vertragstierarztes oder, falls die Zuziehung eines Vertragstierarztes untunlich ist, durch zwei österreichweit anerkannte Sachverständige vor der Tötung festgestellt, dass die Tötung notwendig ist, da der Tod beim versicherten Pferd auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist, und die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann, so muss der Versicherer die Feststellung gegen sich gelten lassen. Ein etwaiger Verwertungserlös ist der INVIVA GmbH nachzuweisen. Jedoch geben Tötungen aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Die INVIVA GmbH hat das Recht, in jedem Fall eine Sektion durch einen Vertragstierarzt ihrer Wahl vornehmen zu lassen; der Kadaver muss deshalb der INVIVA GmbH zur Verfügung stehen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten im Schadenfall, so ist die INVIVA GmbH gemäß § 126 (2) VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Schadenminderung

Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Minderung, Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung des Pferdes sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten. Im Übrigen gelten der § 123 (1) sowie die §§ 61 bis 63 VersVG, wobei der § 123 (2) nur in der Behandlungskosten-Zusatzbedingung zum Tragen kommt.

Bei Erkrankungen und Unfällen des versicherten Tieres hat der Versicherungsnehmer gemäß § 122 VersVG, sofern nicht die Erkrankung und der Unfall unerheblich sind, auf seine eigenen Kosten unverzüglich einen Tierarzt, wenn dies untunlich ist, einen Sachkundigen zuzuziehen und dem Versicherer einen tierärztlichen bzw. sachkundigen Bericht zu übersenden, da sonst der Versicherer im Schadenfall gemäß § 125 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.

Legalzession

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Gewährleistung gemäß § 118 VersVG wegen eines Mangels des versicherten Tiers gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Geht ein Anspruch auf Gewährleistung durch Verschulden des Versicherungsnehmers verloren oder gibt dieser den Anspruch auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch Ersatz hätte erlangen können.

Schadenaufklärung

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen. Weiters muss der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind der INVIVA GmbH gemäß § 34 VersVG entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen.

Art. 12 Entschädigungsleistung, Verjährung der Ansprüche

Fälligkeit der Entschädigungsleistung

Für die Fälligkeit der Entschädigungsleistung gilt der § 11 VersVG (Fälligkeit der Entschädigungsleistung) in Verbindung mit dem § 124 VersVG (Fälligkeit in der Tierversicherung).

Entschädigungsleistung

Die Entschädigung wird gemäß den §§ 49 bis 61 VersVG (Unterversicherung, Doppelversicherung) geleistet. Die Entschädigungsleistung berechnet sich aus dem Verkehrswert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles gehabt hat und aus der Versicherungssumme. Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln oder Tierkörperbeseitigungsanstalten werden auf die Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag angerechnet. Der Versicherungsnehmer hat Tiere, für die er Entschädigung beansprucht, bestmöglich zu verwerten und dem Versicherer den erzielten Erlös durch eine Verkaufsabrechnung nachzuweisen. Ist der Erlös unangemessen niedrig, so setzt der Versicherer den anzurechnenden Betrag in angemessener Höhe fest, soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Erlös in der festgesetzten Höhe nicht erzielbar war. Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer das zu verwertende Tier dem Versicherer herauszugeben, der es dann namens und für Rechnung des Versicherungsnehmers verwertet.

Verjährung der Ansprüche

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren, wobei diese mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem die Leistung verlangt werden kann. Im Übrigen gilt der § 12 VersVG.

Art. 13 Kündigung im Schadenfall

In Anlehnung an die ABS kann die INVIVA GmbH nach einem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, bis spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, der Versicherungsnehmer spätestens 1 Monat, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen.

Kündigt die INVIVA GmbH, so erlischt die Haftung gegenüber dem Versicherten unmittelbar nach Eintreffen der Kündigung bei ihm. Die Prämie wird ihm aufgrund des Schadenfalls nicht zurückerstattet. Kündigt der Versicherungsnehmer, so erlischt die Haftung mit dem Eintreffen der Mitteilung bei der INVIVA GmbH. Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr bleibt verfallen.

Art. 14 Haftung Dritter, Entschädigungen anderer Versicherungen

Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber Dritte gehen auf die INVIVA GmbH über bis zum Betrag der von ihr geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer ist gehalten, sofort das notwendige Beweismaterial der INVIVA GmbH zur Verfügung zu stellen; er ist verantwortlich für Handlungen oder Unterlassungen, die das Regressrecht der INVIVA GmbH beeinträchtigen könnten. Im Weiteren ist er verpflichtet, die INVIVA GmbH sofort über eventuelle Leistungen anderer Versicherer oder Institutionen zu informieren, da die Leistung der INVIVA GmbH in diesem Fall nur subsidiär ist.

Art. 15 Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches

Die INVIVA GmbH ist an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Anspruchsberechtigte Tatsachen, die die Leistungspflicht ausschließen oder mindern würden, zum Zwecke der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat.

Art. 16 Begrenzung

Für diesen Versicherungsschutz ist die Gesamtentschädigungsleistung mit der in der Polizzae dafür angegebenen Betrag gemeinsam für das versicherte Interesse und Kosten sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen pro Schadenfall begrenzt, auch wenn mehrere versicherte Ereignisse aus den Gefahren gemäß Art. 1 zusammentreffen.

Begrenzung pro Kalenderjahr

Darüber hinaus ist dieser Grenzbetrag die Höchstentschädigung pro Schadenereignis aus den Gefahren gemäß Art. 1 und steht für alle derartigen Schadenereignisse pro Kalenderjahr insgesamt nur einmal zur Verfügung.

Kumulschadenbegrenzung

Übersteigen alle Entschädigungen zu einem Schadenereignis aus einer oder mehrerer dieser Gefahren gemäß Art. 1 für den gesamten Vertragsbestand der INVIVA GmbH und der ANCORA Versicherungs-AG zusammen den Betrag von € 5.000.000 (Kumulschadengrenze), so werden die Entschädigungen der einzelnen Verträge/Anspruchsberechtigten verhältnismäßig gekürzt.

In diesem Fall besteht daher die Verpflichtung zur Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag der Pferdeversicherung der INVIVA GmbH bzw. der ANCORA Versicherungs-AG samt seinen Rückversicherungen gekürzt im Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus allen betroffenen Versicherungsverträgen der Pferdeversicherung der INVIVA GmbH.

Ob ein oder mehrere Schadenereignisse gemäß Art. 1 vorliegen oder eine oder mehrere Gefahren gemäß Art. 1 gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Graz vereinbart. Es gilt österreichisches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen der Versicherungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden nicht die Versicherungsbedingungen in ihrer Gesamtheit unwirksam. Vielmehr wird die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzt, die dem Regelungszweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird. Diese Bedingungen sind gültig ab 1. Jänner 2005.